

# STATUTEN DER LEGORENGESELLSCHAFT OBERÄGERI

## A. ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Legorengesellschaft (LG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberägeri.

### Art. 2 Zweck

Die LG bezweckt die Erhaltung alten Brauchtums und Kulturgutes des Ägeritales, insbesondere in Bezug auf die Fasnachtszeit. Aber auch während des Jahres soll nach Möglichkeit das Brauchtum des Ägeritals gepflegt und gefördert werden.

### Art. 3 Aufgaben

In aktiver Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sind die in Art. 2 genannten Zwecke zu verfolgen:

- alljährliche Legorenfasnacht:
- Grindufhänkete
- Legorenparty
- Fasnachtsumzug
- Kinderbescherung
- Fasnachtsvergraben
- Turnusgemässe Besuche von Institutionen (Altersheime, etc.)
- Durchführung Mitfefastenfeuer

## B. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Zusammensetzung

- Die LG besteht aus:
- Legorenvater
  - Legorenräte (LR)
  - Ehrendamen
  - Tiroler
  - Tambouren
  - Wagenbauer
  - Bettler
  - Plakettenverkäufer/innen
  - Einzelmitglieder
  - Legorengruppe
  - Fasnachtsvergraben Musik
  - Ehrenmitglieder
  - weitere Gruppen

### Art. 5 Eintritt

Wer von einer obgenannten Gruppe aufgenommen wird, ist Mitglied der LG. Über die Aufnahme der Einzelmitglieder entscheidet der Legorenrat. Die LG-Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der LG teilzunehmen.

## **Art. 6 Austritt**

Ein allfälliger Austritt ist dem zuständigen Gruppenchef oder dem Legorenrat mündlich oder schriftlich zu melden.

## **Art. 7 Ausschluss**

Aus der LG kann auf Antrag des Legorenrates ausgeschlossen werden, wer die Interessen der LG schädigt.

Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der GV erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher schriftlich zu informieren.

## **Art. 8 Ehrenmitglieder**

- a) Wer sich als Einzelperson durch ausserordentliche Verdienste um das fasnächtliche Brauchtum ausgezeichnet hat, kann auf Antrag des Legorenrates von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b) Wer mindestens zehn Jahre im Legorenrat geamtet hat, erhält bei seiner Demission die Ehrenmitgliedschaft.

## **C. ORGANISATION**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe der LG sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Legorenrat (bestehend aus Legorenvater und Legorenräte)
- c) die Revisoren

### **Art. 10 Generalversammlung**

- a) Allgemeines

Die GV ist das oberste Organ der LG. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der LG zusammen.

Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt, in der Regel an Mittefasten.

- b) Einberufung

Die Einladung an die GV hat 14 Tage vorher durch Publikation im Amtsblatt zu erfolgen. Die Traktanden sind in Art. 15 aufgeführt.

- c) Ausserordentliche GV findet statt:

- auf Beschluss des Legorenrates
- auf Begehren von mind. 20 Mitgliedern, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Legorenrat gestellt wird.
- auf Antrag der Rechnungsrevisoren

## Art. 11 **Beschlussfähigkeit**

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und von wenigstens 30 Stimmberechtigten besucht wird. Bei Stimmgleichheit hat der Legorenvater den Stichentscheid.

## Art. 12 **Beschlussfassung**

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offenes Handmehr, doch kann auf Antrag geheime Wahl oder Abstimmung verlangt und beschlossen werden.

- Die Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

- Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern oder über Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 13 **Stimmrecht**

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

## Art. 14 **Anträge**

Jedes stimmberechtigte LG-Mitglied kann zuhanden der GV Anträge stellen. Diese sind 10 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Legorenvater einzureichen.

## Art. 15 **Traktandenliste**

1. Zirkulation der Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Kassa- und Revisorenbericht
5. Fasnachtsbericht des Spielleiters
6. Wahlen
  - a) Legorenvater
  - b) Legorenräte
  - c) Rechnungsrevisoren
7. Ehrungen
8. Allfälliges

Die Traktandenliste kann von Fall zu Fall aber auch weitere Geschäfte enthalten.

## Art. 16 **Legorenrat**

### Zusammensetzung

Der Legorenrat besteht aus 9 - 13 von der GV gewählten Mitgliedern. Dem Legorenrat gehören von Amtes wegen an:

- a) Präsident / Legorenvater
- b) Vizepräsident / Hans Kuony
- c) Chlotztrieber
- d) Grümpelmanager
- e) Saalschmücker
- f) Säckelmeister
- g) Schreiberling
- h) Dorfschmücker
- i) Wagenbastler

Der Legorenrat konstituiert sich selber, soweit die Chargen von der GV nicht den einzelnen Mitgliedern zugeteilt worden sind.

## Art. 17 **Amtsduer**

Der Legorenrat wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt (Wahljahre mit geraden Zahlen). Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Legorenrates wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Ratsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden. Eine Demission muss spätestens bis zum 31. August (im Vorjahr) eingereicht werden.

## Art. 18 **Beschlussfähigkeit**

Der LR ist beschlussfähig, wenn nach Einberufung durch den Legorenvater ausser dem Vorsitzenden mindestens 1/2 der Ratsmitglieder anwesend sind.

## Art. 19 **Aufgaben**

- a) Dem LR steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die ganze Geschäftsführung und Wahrung der Interessen der LG.
- b) Der LR vollzieht Vereinsbeschlüsse.
- c) Er vertritt die LG nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Schreiberling oder Säckelmeister kollektiv für die LG.
- d) Der LR ist für die statutengemässe Einberufung der GV verantwortlich.
- e) Er organisiert den durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetrieb im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- f) Für die einzelnen Aufgaben / Chargen hat der LR ein Pflichtenheft / 1 x 1 zu erfassen.

## Art. 20 **Beschlussfassung**

Der LR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Legorenvater den Stichentscheid.

## Art. 21 **Kompetenzen**

Ausgaben im Interesse der LG können vom LR in eigener Kompetenz beschlossen werden. Solchen Entscheidungen muss in jedem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit der LG zugrunde gelegt werden.

## Art. 22 **Rechnungsrevisoren**

Die GV wählt zwei Revisoren. Sie überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand der LG. Sie verfassen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Säckelmeisters und des Legorenrates.

## Art. 23 **Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschliessen. Zu diesem Zweck muss eigens eine ausserordentliche GV einberufen werden, dessen einziges Traktandum die Vereinsauflösung ist.

Wird die LG aufgelöst, dann werden das vorhandene Vereinsvermögen sowie die Akten und das Inventar dem Gemeinderat Oberägeri zur Aufbewahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gebildet hat. Nach Abzug der Verwaltungskosten ist das Vermögen samt Zins dem neugebildeten Verein auszuhändigen.

## **D. FINANZEN**

### Art. 24 **Vermögen**

Das Vermögen der LG besteht aus der Vereinskasse, den Fonds und dem Inventar.

### Art. 25 **Einnahmen**

Die Einnahmen der LG bestehen aus:

- Plakettenverkauf
- Bettelaktionen
- ausserordentlichen Beiträgen
- den Erträgen von Veranstaltungen und dergleichen
- den Subventionen
- Geschenken
- Legaten

### Art. 26 **Ausgaben**

Die Vereinskasse bestreitet folgende Ausgaben:

- die ordentlichen Verwaltungskosten
- die vom Legorenrat oder der GV beschlossenen Ausgaben

## **Art. 27 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der LG haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Art. 28 Verwendung der Jahresüberschüsse**

Allfällig erzielte Überschüsse fliessen vollumfänglich in das Vermögen der LG. Sie werden zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

## **E. TRADITIONELLE VERANSTALTUNGEN**

### **Art. 29 Fasnachtseröffnung**

Fasnachtseröffnung am 5. Januar / Grindufhänkete

An der Grindufhänkete nehmen nebst allen Legorengruppen auch Guggenmusiken aus Oberägeri teil. Das Fasnachtsmotto wird verkündet. Anschliessend findet in der Regel die Chef- und Bettlerversammlung statt.

### **Art. 30 Legorenparty**

Die Legorenparty der LG soll nach Möglichkeit jährlich stattfinden.

### **Art. 31 Vollversammlung**

Sitzung mit allen an der Fasnacht beteiligten Gruppen; Schlusscheck, Informationen und Weisungen, Fragen und Anregungen.

### **Art. 32 Besuche**

Am Altersnachmittag mit unseren Senioren wechselt die LG mit den Gesellschaften von Alosen und Morgarten turnusgemäss ab.

Besondere Besuche werden vom Legorenrat koordiniert.

### **Art. 33 Güdelzischtig**

13.15 Uhr Start mit Umzug / Bühnenspiel / Kinderbescherung / Ustrüerä etc.  
18.35 Uhr Fasnachtsvergraben

### **Art. 34 Mittefasten**

Kinder sammeln:

"Stüür, stüür, stüür, zumänä Mittefaschtäfüür, Studä oder Strau, alti Wilber nämmer au".

Generalversammlung mit Nachtessen, anschliessend Abmarsch zum Mittefastenfeuer (Kinder mit Fackeln), anschliessend Rückblick auf Fasnacht

### **Art. 35 Sitzung zur kalten Sophie**

Sitzung mit allen an der Fasnacht beteiligten Gruppen. Diskussion über die Fasnacht (Neuerungen / Änderungen / Verbesserungen etc.)

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 36 Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des LR oder auf schriftliche und begründete Eingabe einer Gruppe oder eines Einzelmitgliedes an den LR erfolgen. Die Eingabe muss mindestens vier Wochen vor der GV erfolgen.

### **Art. 37 Inkrafttreten**

Diese revidierten Statuten sind an der heutigen GV angenommen worden. Sie treten am Tage nach ihrer Annahme in Kraft.

Legorengesellschaft Oberägeri

Der Legorenvater:

Der Schreiberling:

Michi Rogenmoser

Damian Henggeler

Oberägeri, 30. März 2019

